

**1. Teilnahmevertrag und Betreuungsvertrag**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>1.01</b> Liegt ein gültiger Teilnahmevertrag/GGD Beitrittserklärung am TGD-Betrieb auf?</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2</b> Die Teilnahme am jeweiligen Tiergesundheitsdienst erfolgt durch schriftlichen Teilnahmevertrag zwischen dem tierhaltenden Landwirt oder zur freien Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierarzt und dem jeweiligen Tiergesundheitsdienst.</p>	<p>Der Teilnahmevertrag muss im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als vorhanden</p>	<p><u>A vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt auf. <u>1 nicht vorhanden</u> Der Teilnahmevertrag liegt nicht auf.</p>	<p>Vertrag anführen Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen</p>
<p><b>1.02</b> Liegt ein gültiger Betreuungsvertrag am Betrieb auf?</p>	<p><b>§ 6 Abs. 3</b> Innerhalb des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes können TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke mit einem TGD-Tierhalter einen TGD-Betreuungsvertrag abschließen. Der Tierarzt wird damit zum TGD-Betreuungstierarzt des entsprechenden Betriebes. <b>§ 6 Abs. 4</b> TGD-VO: TGD-Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur mit einem TGD-Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag abschließen. <b>§ 9 Abs 2.Z 1</b> Bei Zusammenarbeit mit dem TGD-Betreuungstierarzt hat der TGD-Tierhalter folgende Bestimmungen einzuhalten: 1. TGD-Tierhalter die für mehrere Tierarten Betreuungsverhältnisse eingehen, haben die Aufzeichnungen nach Tierarten getrennt im Bestandsregister einschließlich Behandlungsregister zu führen.</p>	<p>Je betreuter Tierart muss ein Betreuungsvertrag im Original, Kopie oder Durchschrift am Betrieb aufliegen. Gem. TGDVO Anhang 3 Z 7 lit g ist unter bestimmten Voraussetzungen ein BV nicht zwingend vorgeschrieben. Hier ist mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu halten. In diesem Fall dürfen keine Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen (z.B. TAM Anwendung durch den Tierhalter gem. TAMAWVO, die für TGD Betriebe bestimmt sind) oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als vorhanden.</p>	<p><u>A vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt auf. <u>1 liegt papiermäßig nicht auf</u> <u>2 nicht vorhanden</u> Ein Betreuungsvertrag für die je zu betreuende Tierart liegt nicht auf, obwohl Rechte in Anspruch genommen werden, die einen BV voraussetzen.</p>	<p>Bei Vorliegen von Steckbriefdaten, ist dies hier anzuführen</p>
<p><b>1.03</b> Liegt mehr als ein</p>	<p><b>§ 6 Abs. 4</b> TGD-Tierhalter dürfen pro TGD-Betrieb nur</p>	<p>Je betreuter Tierart darf nur ein Betreuungsvertrag im Original, Kopie</p>	<p><u>A nein</u></p>	

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
gültiger Betreuungsvertrag pro Tierart und TGD-Betrieb auf?	mit einem TGD-Tierarzt je Tierart einen Betreuungsvertrag abschließen.	oder Durchschrift am Betrieb aufliegen. Alle Verträge durchschauen	<u>3 mehrere</u> <u>Betreuungsverträge je</u> <u>Tierart</u>	
<b>1.04</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen vorgenommen?	<b>§ 7 Abs. 5</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	<b>Erläuternde Frage zu 1.05</b>	<u>A nein</u> <u>0 ja – nächste Frage</u>	
<b>1.05</b> Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen Vertragspartner und der Geschäftsstelle fristgerecht schriftlich zur Kenntnis gebracht?	<b>§ 7 Abs. 5</b> Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	Durchsicht des aktuellen Teilnahme- und Betreuungsvertrages Plausibilitätsprüfung anhand von aktuellen AM-Belege, BED oder Formblatt gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 der TGD-VO. Gültig ab 1.1.2010: Kontrollzeitraum <b>vom Erhebungszeitpunkt rückwirkend</b> bis zum Inkrafttreten dieser VO maximal jedoch 24 Monate.	<u>A ja</u> <u>2 teilweise</u> Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig <u>3 nein</u> keine Meldungen	Verträge anführen

## 2. Bestandsregister und Tierkennzeichnung

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>2.01</b> Liegt ein aktuelles Bestandsregister (Teichbuch für Fische) vor und beinhaltet mindestens folgende Angaben - Art der Tiere - Anzahl der Tiere - ggf. Kennzeichnung der Tiere - Datum der Zu- und der Abgänge Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe der zu- bzw. abgegangenen Tiere B</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 4, 5 und 6</b> 4. Das Bestandsregister einschließlich des Behandlungsregisters ist in geordneter und leicht überprüfbarer Form (Dokumentation der TAM-Abgabe, TAM-Anwendung und Rückgabe) zu führen und am Betrieb mindestens fünf Jahre lang - auch nach dem Ausscheiden aus dem TGD - aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. 5. Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. 6. Der Tierhalter hat in seinem Betrieb eine rückverfolgbare Dokumentation des Viehverkehrs zu gewährleisten.</p>	<p><b>Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Fische, Gatterwild, Bienen, Sonstige:</b> Bestandsregister muss in schriftlicher (Bestandsregister) oder elektronischer Form VIS-Datenbank vom Kontrollorgan eingesehen werden können, wo die zu prüfenden Angaben enthalten sind Form ist frei. Während der Kontrolle ist eine schlüssige Aussage über den derzeitigen Tierbestand zu treffen. Stichproben- und Plausibilitätskontrolle.</p>	<p><u>A vorhanden und vollständig</u> Angaben eindeutig nachvollziehbar  <u>1 vorhanden und unvollständig</u> Bestandsregister vorhanden aber Angaben sind unvollständig  <u>3 nicht vorhanden</u> Bestandsregister fehlt</p>	<p>Aktueller Tierbestand ist zu dokumentieren.</p>
<p><b>2.02</b> Besteht die organisatorische Möglichkeit, Tiere im Krankheitsfall in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 5</b> Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplanes, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine</p>	<p>Kontrollorgan überzeugt sich von der Möglichkeit der Einrichtung eigener Krankenstände bzw. -boxen</p>	<p><u>A möglich</u>  <u>1 nicht möglich</u></p>	<p>Möglichkeit (Stallbox) angeben.</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	<p>Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.</p> <p><b>Tierschutzgesetz, BGBl. I, 118/2004 i.d.g.F.</b> <b>§ 15.</b> Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten.</p>			
<p><b>2.03</b> Ist eine Identifizierung der behandelten Tiere möglich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪Einzeltieridentifizierung oder/und durch</li> <li>▪Gruppenidentifizierung (Gruppenzuordnung der Einzeltiere).</li> <li>▪Aufstellungsplan mit sämtlichen Buchten und Boxen liegt vor.</li> </ul>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 5</b> Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplanes, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.</p>	<p>Jeder Betrieb hat einen Aufstellungsplan vorzulegen. Ausgenommen davon sind Betriebe, wo keine Buchten und Boxen vorhanden sind (z.B. Mutterkuhhaltung, Milchviehbereich).</p> <p>Kontrollorgan lässt sich vom Tierhalter die Identifizierungspraxis erläutern.</p> <p>Evaluierung dieser Praxis auf die Erfordernisse dieser Frage (z.B. Viehzeichenstift reicht nicht aus, um das Tier während langer Wartezeiten ausreichend zu kennzeichnen).</p>	<p><u>A erfolgt</u> Identifizierung eindeutig möglich. Aufstellungsplan ist bei Betrieben mit Buchten und Boxen vorhanden, <u>1 Aufstellungsplan fehlt</u> Identifizierung eindeutig möglich (bei Betrieben mit Buchten und Boxen), <u>2 mangelhaft</u> Identifizierung nicht ausreichend, keine unmittelbare Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Ferkelaufzucht) <u>3erfolgt nicht</u> Identifizierung nicht ausreichend, mögliche Gefahr für</p>	<p>Dokumentation siehe Durchführung der Kontrolle</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
			Lebensmittelsicherheit (z.B. Mastbetrieb)	

### 3. Betriebserhebungen

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<b>3.01</b> Liegen die Dokumente der Betriebserhebungen (BED, BE Protokolle) am Betrieb auf?	<b>Anhang 3 Z 3</b> Betriebserhebungen und Dokumentation 3. Die Dokumentation der Betriebserhebung hat gemäß der vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise zu erfolgen. Bei jeder zentral zu verrechnenden Betriebserhebung gemäß Z 7 ist ein Betriebserhebungsdeckblatt und das jeweils erforderliche Betriebserhebungsprotokoll auszufüllen, wobei sowohl beim TGD-Betreuungstierarzt als auch beim TGD-Tierhalter ein von den beiden Parteien unterfertigtes Exemplar des Betriebserhebungsdeckblattes verbleibt. Das Betriebserhebungsprotokoll ist vom TGD-Tierhalter aufzubewahren.	Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.	<u>A liegen vor</u> Dokumente liegen vor. 0 nein siehe Frage 3.02 <u>2 liegt teilweise vor</u> <u>3 liegt nicht vor</u>	Kontrollzeitraum
<b>3.02</b> Warum werden die Betriebserhebungen nicht fristgerecht durchgeführt?	<b>§ 9 Abs 2 Z 3</b> Die jährlich durchzuführenden Betriebserhebungen müssen ermöglicht werden und es bedarf der Mitwirkung im Rahmen der Teilnahmepflichten zum TGD. Die Dokumentation der Betriebserhebungen gemäß Anhang 3 sowie die Aufzeichnungen im Bestandsregister sind ordnungsgemäß	Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis zum Beitrittsdatum rückwirkend zu prüfen.	0 Begründung anführen - Beschreibung	Datum der kontrollierten BED.

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
	durchzuführen und bei jeder Betriebserhebung dem TGD- Betreuungstierarzt auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen.			
<p><b>3.03</b> Werden die Anweisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel eingehalten?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 2 Z 8</b> Anweisungen des TGD-Betreuungstierarztes zur Beseitigung von festgestellten Mängeln sind einzuhalten.</p>	<p>Aufzeichnungen des TGD-BT prüfen (z.B. BED, Betriebserhebungsprotokoll) Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle bis 24 Monate rückwirkend zu prüfen.</p>	<p><u>A ja</u> <u>2 Anweisungen werden</u> <u>nur teilweise oder nicht</u> <u>fristgerecht eingehalten</u> <u>3Anweisungen zur</u> <u>Behebung Mängel werden</u> <u>nicht eingehalten</u></p>	<p>BED, ggf. BE- Protokolle anführen</p>
<p><b>3.04</b> Wird ordnungsgemäße Schutzkleidung zur Verfügung gestellt?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 Z 7</b> Der TGD-Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung für den Tierarzt und dessen Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Schutzkleidung zeigen lassen</p>	<p><u>A ja</u> <u>1 Schutzkleidung liegt</u> <u>nicht vor</u></p>	

#### 4. Anwendung, Dokumentation und Lagerung von Tierarzneimitteln

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>4.01</b> Sind die Anwendungen durch den TGD-Arzneimittelanwender von TAM gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar und leserlich dokumentiert?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 7</b> Sie haben die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Tierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb anzuwenden und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister zu dokumentieren.</p> <p><b>Anhang 5</b> Dokumentationspflichten für TGD-Betreuungstierärzte TGD-Arzneimittelanwender im Rahmen der TGD-Arzneimittelanwendung</p>	<p>Vom Erhebungszeitpunkt bis zur letzten Kontrolle bei Erstkontrolle 24 Monate rückwirkend</p> <p>Die Belege sind einer stichprobenartigen (20 Belege, oder bis zu 20 Belege) Überprüfung zu unterziehen (Belegkontrolle (elektronische Aufzeichnungen) aufgeteilt auf 24 Monate rückwirkend.</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise (unter 50 %)</u> <u>3 nein (über 50 %)</u></p>	<p>Kontrollierte Belege sind abzuzeichnen. Kontrollzeitraum ist anzugeben. Stichprobengröße</p>
<p><b>4.02</b> Sind für alle vorgefundenen TAM, für welche Abgabescheine auszufüllen sind, Abgabescheine vorhanden</p>	<p><b>§ 9 Abs 3 Z 5:</b> Der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg ist vom TGD-Tierhalter gemäß Abs. 1 Z 4 dieser VO aufzubewahren.</p>	<p>Vergleich zwischen vorhandenen TAM und Abgabescheinen (Beurteilung der möglichen Lebensmittelsicherheit auf Grund des vorgefundenen TAM)..</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 nicht für alle TAM ein Abgabeschein vorhanden</u> <u>3 nein, weder Signatur noch Abgabeschein – mögliche Gefährdung der Lebensmittelsicherheit</u></p>	<p>Dokumentation der vorgefundenen TAM mit Bezeichnung und Menge</p>
<p><b>4.03</b> Werden die abgegebenen TAM nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 6</b> Sie haben die dem TGD-Arzneimittelanwender vom Tierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar zu lagern.</p>	<p>Prüfung erfolgt durch vor Ort Kontrolle</p>	<p><u>A ja gegeben</u> <u>2 teilweise</u> nur ein Teil ist vorschriftsmäßig gelagert <u>3 nein</u></p>	<p>Lagerung und Abweichungen sind zu dokumentieren</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und unter Verschluss gelagert?	<p><b>Interpretation</b></p> <p>Trennung von Lebens- und Futtermitteln ist vorhanden, wenn sich die TAM in einem abgeschlossenen Raum oder Behältnis befinden (z.B. eigener Kasten, eigener Schrank). Unter Verschluss heißt, dass Unbefugte und Kinder keinen Zugriff auf TAM haben (z.B. versperrbares Behältnis, eigener Kühlschrank in einem zur Tierhaltung gehörenden Raum).</p>		Lagerung entspricht nicht den Anforderungen; nicht unter Verschluss	
<p><b>4.04</b></p> <p>Sind die abgegebenen TAM mit der Signatur versehen?</p>	<p><b>§ 4 a Abs. 2 TAKG</b></p> <p>(2) Der Tierarzt hat alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssen. Außerdem hat der Tierarzt für alle an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel einen Abgabeschein auszustellen, auf dem Art und Menge des Tierarzneimittels, Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind. Ist für solche Arzneimittel eine von der Fach- bzw. Gebrauchsinformation abweichende Anwendung erforderlich (§ 4 Abs. 2 Z 1 und 2), so ist der Tierhalter schriftlich darauf hinzuweisen. Bei Tierarzneimitteln im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 3 ist dem Tierhalter eine entsprechende Gebrauchsinformation zu geben.</p> <p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Die Signatur sollte auf dem Innenbehältnis angebracht werden.</p>	<p>Vorgefundene TAM sind auf das Vorhandensein der Signatur und deren Inhalt zu prüfen und mit dem Abgabeschein abzuklären. Klären, ob AM der Hausapotheke des TGD-Betreuungstierarztes zuzuordnen sind oder ggf. dessen Vertreter oder ggf. einer öffentlichen Apotheke.</p> <p>Signatur auf Originalpackung oder am Abgabebehältnis prüfen (Signaturen auf Überverpackungen sind anzuerkennen, wenn es dazu einen entsprechenden Abgabebeleg gibt, wo nachvollzogen werden kann, was und in welcher Menge in</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u></p> <p><u>2 ohne Signatur, aber im AA vorhanden</u></p> <p><u>3 nein, keine Signatur und kein AA</u></p>	<p>Abweichungen sind zu dokumentieren.</p>



Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 - wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>4.05</b> Erfolgte im Falle einer Herstellung von Fütterungsarzneimittel im Betrieb eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde</p>	<p><b>§ 16</b> Auf Grund des § 6 Abs. 6 zweiter Satz TAKG dürfen im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes unter Anleitung des TGD-Betreuungstierarztes für die Tierproduktion im TGD-Betrieb Fütterungsarzneimittel hergestellt werden, wenn der TGD-Arzneimittelanwender die Befähigung dazu durch erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung gemäß <b>Anhang 4</b> Art. 1 Z 1.1. nachweist und der TGD-Tierhalter die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 7 TAKG erfüllt hat.</p>	<p>dieser Packung drinnen war) Meldung an die BVB überprüfen und Gegencheck mit Aufzeichnung betreffend Herstellung von Fütterungsarzneimittel Verspätete Meldungen sind als keine Meldung zu werten.</p>	<p><u>A ja</u> <u>3 keine Meldung</u></p>	<p>Dokumente anführen</p>
<p><b>4.06</b> Wird die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten?</p>	<p><b>Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II, 110/2006, § 10 Abs. 2 Z 3</b> Es dürfen nur Tiere zur Lebensmittelgewinnung herangezogen oder zur Schlachtung in Verkehr gebracht werden, bei denen nach Verabreichung von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. <b>Anhang 5 Fußnote</b> <sup>4)</sup> Die Wartezeit ist zumindest in Tagen anzugeben. Empfehlenswert ist die Angabe des Datums des letzten Tages der Wartezeit oder des Datums ab wann keine Wartezeit mehr besteht.</p>	<p>Datum der Behandlung gemäß Aufzeichnungen und Prüfung der im Prüfzeitraum verkauften Tiere. Bei Verkauf innerhalb der Wartezeit muss eine schriftliche Information an den Käufer vorliegen.</p>	<p><u>A ja</u> <u>K nein</u> Tiere werden innerhalb der Wartezeit zur Schlachtung In-Verkehr gebracht.</p>	<p>AMA-Lieferschein (oder VIS-Begleitdokument anführen)</p>

### 5. Aus- und Weiterbildung

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>5.01</b> Hat der TGD-Tierhalter für die Erfüllung der <b>Ausbildungserfordernisse</b> für die Anwendung von TAM (einschl. Impfstoffe) gesorgt?</p>	<p><b>§ 9 Abs. 3 Z 1 und § 10 Abs. 4 Anhang 4 Art. 1 Z 1.1. A</b> TGD-Arzneimittelanwender haben folgende verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Einheiten zu je mindestens 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffe) im zugehörigen TGD-Betrieb nachweislich zu absolvieren. Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor Herstellung der Fütterungsarzneimittel für diesen Bereich ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.</p>	<p>Überprüfen der Ausbildungsnachweise ob alle Module erfüllt oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“..</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u>  2 teilweise <u>3 nein</u></p>	<p>Dokumentation der Ausbildung</p>
<p><b>5.02</b> Hat der TGD-Tierhalter für die Erfüllung der <b>Weiterbildungserfordernisse</b> in seinem Betrieb gesorgt?</p>	<p><b>Anhang 4 Z 2.1.</b> Der TGD-Tierhalter oder ein von diesem entsandter, im gegenständlichen TGD-Betrieb lebender Familienangehöriger oder in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter stehender Betriebsangehöriger, welcher Betreuungsperson im Sinne des § 14 TSchG ist, muss ab dem Kalenderjahr das auf den TGD-Beitritt folgt - alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an TGD Weiterbildungsveranstaltungen mit den empfohlenen Weiterbildungsinhalten teilnehmen. Dabei können pro Weiterbildungsveranstaltung die anrechenbaren Stunden nur für eine Person pro TGD-Betrieb angerechnet werden.</p>	<p>Überprüfen der Weiterbildungsnachweise am BED vom Erhebungsstichtag bis vier Jahre zurück oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“..</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise absolviert</u>  <u>3 nein</u></p>	<p>Dokumentation der Weiterbildung anführen</p>

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>5.03</b> Hat der TGD- Tierhalter vor der Herstellung von Fütterungsarznei- mittel im gegenständlichen Betrieb für die Ausbildung gesorgt?</p>	<p><b>Anhang 4 Art. 1 Z 1.1. B TGDVO</b> Zusätzliche verpflichtende Ausbildungsinhalte für die Herstellung von Fütterungsarzneimittel in dafür zugelassenen TGD- Betrieben für TGD-Arzneimittelanwender: Technik und Ausstattung von Mischanlagen, Mischtechnik, Anwendersicherheit bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln, Hygiene und Dokumentation (Aufzeichnungen).</p> <p><b>§ 6 Abs. 9 TAKG</b> Der Betriebsinhaber oder dessen Personal hat die ausreichende Befähigung in Mischtechnik nachzuweisen. In welcher Weise die Erbringung dieses Nachweises, wie insbesondere durch die Absolvierung entsprechender Kurse, zu erfolgen hat, ist in einer Verordnung, die der Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu erlassen hat, festzulegen.</p>	<p>Überprüfen der Ausbildungsnachweise für Herstellung von Fütterungsarzneimittel. oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage als „erfüllt“..</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise absolviert</u> <u>3 nein</u></p>	<p>Dokumentation der Datum der Ausbildung</p>

**6. Dokumentation über Durchführung von Gesundheitsprogrammen**

Frage	Rechtsverweise zu TGD-VO 2009, BGBl. II Nr. 434/2009 – wenn nicht anders angegeben	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungshinweise	objektive Nachweise
<p><b>6.01</b> An welchen TGD-Programmen nimmt der TGD-Tierhalter teil?</p>		<p>Aktuelle TGD-Programme mit genauem Titel und Datum/Versionsnummer werden bereitgestellt oder „Steckbriefdaten“ von der jeweiligen Geschäftsstelle beantworten diese Frage.</p>	<p><u>Keine Beurteilung</u> <u>Weiter zu Frage 6.02</u></p>	<p>TGD-Programme namentlich anführen (mit genauem Titel) an denen der TGD-Tierhalter teilnimmt</p>
<p><b>6.02</b> Werden die Anwendungsbestimmungen gemäß TGD-Programmvorgaben durch den Tierhalter eingehalten?</p>	<p><b>§ 15. Abs 1 und 2</b> (1) Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem TGD-Arzneimittelanwender überlassen werden dürfen, sind einschließlich der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates von dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen. (2) Tierhalter, welche an Tiergesundheitsprogrammen gemäß Abs. 1 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und von der Geschäftsstelle dem zuständigen Landeshauptmann bekannt zu geben. Ein allfälliger Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p><b>§ 8 Abs 5 Z 5</b> Sie sind verpflichtet die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.</p>	<p>Überprüfen der Dokumentation gemäß den Programmvorgaben (getrennt nach Programmen kontrollieren – wenn damit eine Anwendung von TAM verbunden ist, Überprüfung der Anwendung und Dokumentation unter Punkt 4.</p>	<p><u>A ja oder trifft nicht zu</u> <u>2 teilweise</u> <u>3 nein</u></p>	

## Handbuch zur Checkliste externe Kontrolle TGD-Tierhalter (Baselinefragen)